

SATZUNG DES VEREINS
FÖRDERVEREIN DER HOFFMANN-VON-FALLERSLEBEN-SCHULE e.V.
(bisher Verein Elternschaft der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule e.V.)

§ 1 NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

Der **FÖRDERVEREIN DER HOFFMANN-VON-FALLERSLEBEN-SCHULE e.V.** ist eine Gemeinschaft zur Unterstützung und Förderung der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Braunschweig. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Anschrift lautet: **HOFFMANN-VON-FALLERSLEBEN-SCHULE,**
Sackring 15, 38118 Braunschweig

§ 2 AUFGABE DES VEREINS

Der **FÖRDERVEREIN DER HOFFMANN-VON-FALLERSLEBEN-SCHULE e.V.**, Sitz Braunschweig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Bereitstellung von Sachspenden und finanziellen Mitteln für moderne Unterrichtsmittel, Ausstattung der Schule als auch für kulturelle, sportliche und bildungsfördernde Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Dem Antrag ist eine Lastschriftermächtigung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages beizufügen. Zusätzliche Spenden und Sachspenden sind möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes spätestens 3 Monate vor Jahresende, durch Ausschluss oder Tod.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 ORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat

- (2) Die **Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes durch den

Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen.

Über jede Mitgliederversammlung ist von einem vorher benannten Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den **Vorstand des Vereins** (Vorsitzender, zwei Stellvertreter mit den Aufgaben Personal und Finanzen).

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Die Amtszeit vom Vorstand beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Der **Beirat** besteht aus 3- 12 Personen. Er kann nach Bedarf erweitert werden.

Der Beirat wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes eingesetzt. Er unterstützt den Verein durch Entwicklungsperspektiven, fachliche Kompetenz und bei der Beschaffung von Finanzmitteln und Sachspenden.

Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Ehemalige sowie Lehrkräfte der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule und auch Sponsoren sollen im Beirat vertreten sein.

§ 5 Beitragshöhe und Etatjahr

Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Etatjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Ladung mit der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der HvF, die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der HvF und damit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.